

EVANGELISCHE GEMEINDE DEUTSCHER SPRACHE
IN LUXEMBURG

GEMEINDEORDNUNG

Diese Fassung enthält die von der Gemeindeversammlung
am 12. März 1995 beschlossenen Änderungen.

I. BEKENNTNIS UND ZIELSETZUNG

§ 1

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg - nachstehend "die Gemeinde" - ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament offenbart und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation bezeugt ist.

§ 2

(1) Die Gemeinde bejaht die "Theologische Erklärung von Barmen" als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(2) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

(3) Sie ist überzeugt, daß alles Recht in der Gemeinde allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Daher ist jede Bestimmung dieser Gemeindeordnung im Geiste der Liebe Christi anzuwenden.

§ 3

Zweck der Vereinigung ist die Organisation deutschsprachigen kirchlichen Lebens der evangelischen Christen im Großherzogtum Luxemburg, die sich dieser Gemeinde anschließen.

II. SITZ DER GEMEINDE UND IHR VERHÄLTNIS ZU ANDEREN KIRCHEN

§ 4

Der Sitz der Gemeinde ist Luxemburg.

§ 5

Die Gemeinde ist um ein geschwisterliches Verhältnis zu den anderen Kirchen und Gemeinden in Luxemburg bemüht.

§ 6

Die Gemeinde tritt für die ökumenische Gemeinschaft zu den anderen Kirchen und Gemeinden in Luxemburg ein.

§ 7

Die Gemeinde steht aufgrund der im Gottesdienst gebrauchten Sprache in kirchlichem Zusammenhang mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

III. ZUGEHÖRIGKEIT

§ 8

Die Gemeinde ist offen für alle evangelischen Christen, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig oder tätig sind bzw. waren, sich der deutschen Sprache bedienen und am Gemeindeleben teilnehmen können. Die Gemeinde wird ihnen alle Rechte eines Gemeindemitglieds gewähren, wenn sie erklären, diese Gemeindeordnung achten und wahren zu wollen.

§ 9

Die Mitgliedschaft derjenigen evangelischen Christen, die zur Zeit der Annahme dieser Gemeindeordnung in der Gemeindevorstellung verzeichnet sind, besteht fort.

§ 10

Der Neuerwerb der Mitgliedschaft geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 11

(1) Mit seiner Beitrittserklärung erkennt das Gemeindemitglied die Gemeindeordnung an und verpflichtet sich, mit einem angemessenen Jahresbeitrag der Gemeinde zu helfen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

§ 12

(1) Ein Gemeindemitglied scheidet aus der Gemeinde aus

1. durch Wegzug, es sei denn, der Wille, Gemeindemitglied zu bleiben, wird schriftlich erklärt,
2. durch schriftliche Willenserklärung,
3. durch Ausschluß.

(2) Der Ausschluß erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands, der dem Betroffenen vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist. Er ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Gemeindemitglied seine mit der Beitrittserklärung übernommenen Verpflichtungen willentlich nicht erfüllt. Einem solchen Beschluß soll die Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtungen vorangehen. Gegen einen solchen Beschluß kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Einspruch erheben. Hält der Gemeindevorstand trotz des Einspruchs an seinem Beschluß fest, so entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

IV. ORGANE DER GEMEINDE

§ 13

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand.

A. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 14

(1) Die Gemeindeversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Gemeindemitglied, welches konfirmiert ist oder das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und welches ordnungsgemäß in die Wählerliste eingetragen ist.

(3) Briefwahl ist zulässig. Näheres hierzu bestimmt die Wahlordnung.

§ 15

(1) Eine ordentliche Gemeindeversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstand von dessen Vorsitzenden einberufen und findet grundsätzlich in Luxemburg statt.

(2) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist dann vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn entscheidende Ereignisse eingetreten sind, die die Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung erforderlich machen, oder wenn mindestens fünfzehn Gemeindemitglieder schriftlich um eine außerordentliche Gemeindeversammlung nachsuchen.

§ 16

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Vorsitzende des Gemeindevorstands oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands, falls der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind.

§ 17

Die Gemeindeversammlung wird mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen. Diese Einladung wird in den Gottesdiensten vor der Gemeindeversammlung wiederholt.

§ 18

(1) Nach ordnungsgemäß ergangener Einladung ist die Gemeindeversammlung beschlußfähig.

(2) Sind jedoch weniger als fünfzehn Mitglieder erschienen, so wird die Gemeindeversammlung vertagt. Die Vertagung muß in Abänderung der Tagesordnung als Punkt 1 beantragt und beschlossen werden.

§ 19

Äußert sich ein Gemeindemitglied schriftlich zur Tagesordnung, so ist diese Äußerung der Gemeindeversammlung bekanntzugeben.

§ 20

(1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Geheime Abstimmung wird vorgenommen, wenn mindestens fünf der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag dazu stellen.

§ 21

Die Wahl des Gemeindevorstands wird gemäß den Vorschriften der Wahlordnung durchgeführt. Bei der Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin sowie bei allen sonstigen Wahlen von Personen für wichtige Gemeindefunktionen finden die Vorschriften der Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 22

(1) Die Gemeindeversammlung nimmt den Jahresbericht des Gemeindevorstands entgegen, läßt sich Rechnung legen und stellt den Jahreshaushalt fest.

(2) Sie wählt den Rechnungsprüfer, der die Jahresabrechnung des Schatzmeisters prüft.

(3) Auf Antrag entlastet sie den Gemeindevorstand.

(4) Bei Neubesetzung der Pfarrstelle wählt sie den Pfarrer/die Pfarrerin unter den vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Bewerbern aus. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Evangelische Kirche in Deutschland.

(5) Sie wählt die Mitglieder des Gemeindevorstands.

(6) Sie berät über Anträge sowohl des Gemeindevorstands als auch über solche, die über den Gemeindevorstand zur Beratung in der Gemeindeversammlung eingebracht werden.

(7) Sie entscheidet endgültig über den Ausschluß eines Gemeindemitglieds aus der Gemeinde.

(8) Sie beschließt nach § 40 Absatz 2 über die Annahme, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung.

(9) Sie beschließt über Änderungen der Wahlordnung.

§ 23

(1) Über die Verhandlungen fertigt der Schriftführer des Gemeindevorstands ein Protokoll an, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Gemeindemitglieder wird das Protokoll im Gemeindebrief veröffentlicht.

(2) Werden innerhalb von acht Tagen seit der Veröffentlichung keine Beanstandungen beim Vorsitzenden der Gemeindeversammlung schriftlich erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Bei wesentlichen Mängeln muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen.

B. DER GEMEINDEVORSTAND

§ 24

(1) a) Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern und dem Pfarrer/der Pfarrerin als Mitglied(ern) kraft Amtes.

b) Im Vorstand soll die Gemeinde möglichst entsprechend ihrer Struktur vertreten sein, wie sich diese aus der beruflichen Bindung der Gemeindemitglieder an die europäischen Institutionen, die Europäische Schule, die Finanzinstitutionen u. a. ergibt.

(2) Zu Mitgliedern des Gemeindevorstands können nur Mitglieder der Gemeinde gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens sechs Monate Gemeindemitglied sind.

(3) a) Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden in einer Gemeindeversammlung schriftlich in geheimer Wahl durch Ankreuzen der Kandidaten/Kandidatinnen im Wahlschein gewählt, gegebenenfalls auf Antrag auch im Wege der Briefwahl.

b) Der Gemeindevorstand ruft im Gemeindebrief rechtzeitig, jedoch mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin, zu den Wahlen auf. Kandidaturen oder Vorschläge für Kandidaturen sind dem Wahlausschuß (§ 3 der Wahlordnung) bis spätestens vier Wochen vor der Wahl einzureichen. Solche Vorschläge sind nur gültig, wenn der Vorgeschlagene seine Zustimmung erteilt. Die Liste der Kandidaten wird im Gemeindebrief veröffentlicht.

c) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, die jeweils die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

d) Jeder Gewählte erklärt die Annahme seiner Wahl.

(4) Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstands innerhalb einer Wahlperiode aus, können die anderen Mitglieder unter Beachtung von § 24 Absatz 1 lit. b)

ein weiteres hinzuwählen. Die Zuwahl ist im Gemeindebrief bekanntzugeben und muß von der nächsten Gemeindeversammlung bestätigt werden.

§ 25

Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und auf die Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 26

Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.

§ 27

(1) Der Gemeindevorstand tritt nach Möglichkeit einmal im Monat zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden durch Übersendung der Tagesordnung geladen.

(2) Sondersitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

(3) Der Vorstand kann beschließen, zu Vorstandssitzungen die Gemeindemitglieder als Zuhörer einzuladen.

§ 28

Der Gemeindevorstand ist an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gebunden. Zu seinen Aufgaben gehört es,

1. den Gottesdienst und das Gemeindeleben zu fördern und über deren Gestaltung zu beschließen;
2. für die christliche Unterweisung der Jugend Sorge zu tragen und über die Zulassung zur Konfirmation zu beschließen;
3. die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen Kräfte zu bestellen und ihre Dienstverhältnisse zu regeln;
4. im Falle der Verhinderung des Pfarrers/der Pfarrerin die erforderlichen Maßnahmen zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;

5. über die Eintragung der Gemeindemitglieder in die Gemeindeliste zu befinden und über einen eventuellen Ausschluß zu beschließen;
6. die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Tagesordnung festzusetzen;
7. die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und sie gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten;
8. das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, das Kollektenwesen zu ordnen und die Einziehung der Gemeindebeiträge vorzunehmen;
9. die zwischen dem/der gewählten Pfarrer/Pfarrerinnen und der Gemeinde erforderlichen Vereinbarungen im Benehmen mit dem Kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuschließen;
10. einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuschließen, der von der Gemeindeversammlung zu bestätigen ist.

§ 29

Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 30

(1) Beschlüsse bedürfen eines Antrags. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Auf Antrag bereits eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

§ 31

Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind verpflichtet, über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Gegenstände der Sitzung dauernde Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 32

(1) Über die Verhandlungen des Gemeindevorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Die wichtigsten in der Vorstandssitzung behandelten Fragen und gefaßten Beschlüsse - soweit sie nicht vertraulich sind - werden im Gemeindebrief bekanntgegeben.

§ 33

Bis zur Amtseinführung des neuen Vorstands führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

V. DER PFARRER/DIE PFARRERIN

§ 34

(1) Der Pfarrer/Die Pfarrerin wird nach seiner/ihrer Wahl durch die Gemeindeversammlung von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandt.

(2) Er/Sie hat seinen/ihren Amtssitz in Luxemburg.

§ 35

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin hat die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

(2) Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Abhaltung der Gottesdienste nach der in der Gemeinde üblichen Ordnung, des kirchlichen Unterrichts und des Religionsunterrichts an der Europäischen Schule,
2. die Durchführung der Amtshandlungen,
3. die Seelsorge,
4. die Führung des Amtssiegels und der Kirchenbücher,
5. die Mitwirkung bei der Herausgabe des Gemeindebriefs.

§ 36

Der Pfarrer/Die Pfarrerin untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht seiner/ihrer Heimatkirche.

§ 37

(1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer/Pfarrerinnen und Gemeinde wird das Kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland um Vermittlung gebeten.

(2) Die Entscheidung des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für beide Teile verbindlich.

VI. SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 38

Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn ein Gemeindeleben im Sinne dieser Ordnung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 39

Das Vermögen der Gemeinde ist in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verwenden.

§ 40

(1) Diese Gemeindeordnung tritt am Tage der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

(2) Die Annahme, Abänderung oder Aufhebung dieser Gemeindeordnung kann nur von der Gemeindeversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.

(3) Diese Gemeindeordnung ist eine interne Regelung der Gemeindeangelegenheiten und des Verhältnisses der Gemeinde zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Auszüge aus der Gemeindeordnung werden nach deren Annahme durch die Gemeindeversammlung entsprechend den in Großherzogtum Luxemburg gültigen Rechts- und Formvorschriften als Satzung im Memorial (Amtsblatt) veröffentlicht.